



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

7 K 1066/24

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

– Klägerinnen –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat, diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, [REDACTED]

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Grieff als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2024 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1. und 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2024 und der Ziffern 1. und 3. des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juli 2024 verpflichtet, den Klägerinnen jeweils die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren unter anderem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die ■■■■ geborene Klägerin zu 1. ist nach eigenen Angaben senegalesische Staatsangehörige vom Volk der Djola und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie stammt aus dem Departement ■■■■ in der Region Ziguinchor. Sie reiste am 14.03.2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.08.2022 einen Asylantrag. Die ■■■■ in ■■■■ als Tochter der Klägerin zu 1. geborene Klägerin zu 2. ist senegalesische Staatsangehörige vom Volk der Djola und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie stellte ebenfalls am 09.08.2022 einen Asylantrag.

Die Klägerin zu 1. wurde am 09.08.2022 und am 01.09.2023 sowie hinsichtlich der Klägerin zu 2. am 28.11.2023 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in der Außenstelle Bremen angehört. Sie gab im Wesentlichen an, ihr Herkunftsland verlassen zu haben, weil sie nach dem Tod ihres Zwangsehemanns und ihrer Flucht vor dessen Familie um ihr Leben und ihre Freiheit fürchte. Zudem befürchte sie bei einer Rückkehr die Genitalverstümmelung der Klägerin zu 2. durch ihre Familie oder die Familie ihres verstorbenen Zwangsgatten.

Mit Bescheid vom 12.07.2024 (Klägerin zu 1.) bzw. vom 23.04.2024 (Klägerin zu 2.) lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerinnen jeweils als offensichtlich unbegründet ab und stellte ebenfalls unter dem Verdikt der offensichtlichen Unbegründetheit fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen. Das Bundesamt sprach den Klägerinnen jeweils Abschiebungsverbote zu. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den jeweiligen Bescheid Bezug genommen.

Die Klägerinnen haben jeweils am 07.05.2024 Klage – die Klägerin zu 2. zunächst in der Form der Untätigkeitsklage – erhoben. Zur Begründung wiederholten und vertieften sie ihr Vorbringen aus der Anhörung der Klägerin zu 1. vor dem Bundesamt.

Die Klägerinnen beantragen jeweils,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.04.2024 bzw. vom 12.07.2024 zu verpflichten, der jeweiligen Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich jeweils,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt im Wesentlichen Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 29.10.2024 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Mit Beschluss vom 04.11.2024 ist das Verfahren der Klägerin zu 2. (vormals 7 K 1067/24) zum führenden Verfahren hinzuverbunden worden.

Der Kläger zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

I. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen haben nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach

§ 3 AsylG. Insoweit erweisen sich die Bescheide des Bundesamtes als rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Einzelnen:

Die Klägerinnen stammen aus dem Senegal, mithin aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG. Es kann dahinstehen, ob die Einstufung des Senegals als sicherer Herkunftsstaat den verfassungs- und unionsrechtlichen Maßstäben (noch) genügt – dies ist gerade mit Blick auf Frauen, Homosexuelle und Oppositionelle zweifelhaft (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 16. April 2024 – 31 L 670/23 A, juris, insb. Rn. 44, 47 ff, 53 ff.). Das Gericht ist zwar grundsätzlich zur umfassenden Prüfung verpflichtet, ob die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-406/22, juris). Die Klägerinnen haben die durch § 29a AsylG normierte Nichtverfolgungsvermutung jedoch durch schlüssigen Vortrag erschüttern können, sodass sich die umstrittene Einstufung des Senegal im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht auswirkt.

1. Den Klägerinnen ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

a. Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der

Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer diese Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12, juris Rn. 32). Er verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei sind neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 32; ausführlich dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 31 ff.).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG vorliegt (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08, juris Rn. 84 ff.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 22). Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 123.17, juris Rn. 8). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

b. Gemessen an diesen Grundsätzen ist den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Gefahren im Falle einer Rückkehr in den Senegal rechtfertigen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da die Gefahren den Klägerinnen aus einem der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe drohen.

aa. Der Klägerin zu 1. droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

(1) Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1. vorverfolgt ausgereist ist. Sie hat in der mündlichen Verhandlung detailliert und anschaulich dargelegt, dass ihr Onkel, bei dem sie nach dem Tod ihrer Eltern aufwuchs, sie zwangsweise mit einem ihr fremden und deutlich älteren Mann verheiratet hat. Dieser Mann hat sie als seine dritte Frau genommen. Nach seinem Tod drohte ihr weitere Misshandlung und Unterdrückung durch seine Angehörigen, insbesondere durch den ältesten Sohn. Eine erneute Zwangsverheiratung mit einem anderen Familienmitglied entsprach der Tradition, die gewaltsam durchgesetzt werden sollte. Der Klägerin zu 1. gelang es, einen größeren Geldbetrag zu entwenden und für ihre Flucht zu verwenden. Ihre Herkunftsfamilie steht ihr nach dem glaubhaften Vortrag nicht zur Seite, sondern sie würde – auch wegen der gezahlten Mitgift – gezwungen, zur Familie ihres Zwangsehemannes zurückzukehren. Den Vortrag der Klägerin zu 1. in der Anhörung vor dem Bundesamt, durchgeführt von einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, sowie in der mündlichen Verhandlung erachtet der Einzelrichter als glaubhaft.

Für die Klägerin zu 1. greift mithin die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird. Die Vermutung muss durch stichhaltige Gründe widerlegt werden; solche stichhaltigen Gründe sind jedoch nicht ersichtlich (vgl. für einen ähnlichen Fall auch VG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 – 5 K 16660/17, juris Rn. 26).

Die Klägerin zu 1. ist davon bedroht, im Herkunftsland erneut einer Zwangsehe unterworfen zu werden. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen der Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr zudem mindestens erneute schwere, auch sexuelle Misshandlungen. Nicht zuletzt drohen ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Bestrafungsmaßnahmen bis hin zur Tötung seitens der Familie, deren Geld sie gestohlen und deren „Familienehre“ sie durch ihre Flucht aus Sicht der dortigen Gesellschaft beschmutzt hat.

(2) Die gegen den Willen der Betroffenen betriebene Verheiratung ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Die der Klägerin zu 1. in ihrem Herkunftsland drohende Zwangsehe stellt eine an das weibliche Geschlecht anknüpfende (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 AsylG) Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Unter § 3a Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 AsylG sind auch Fälle drohender Zwangsverheiratung zu fassen (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22. Mai 2023 – 15a K 2809/21.A, juris Rn. 33 ff. m. w. N.). Die mit der Zwangsverheiratung verbundene

Zwangslage liefert Frauen dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt den Zielen der Familienplanung aus. Es handelt sich um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte (VG Berlin, Urteil vom 22. Mai 2018 – 25 K 22.17 A, juris Rn. 18 m. w. N.).

(3) Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann nach vorzugswürdiger Auffassung eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft, ohne dass es für die Bestimmung der Gruppe eines weiteren Merkmals neben dem des Geschlechts bedarf. Je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen können sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 (Qualifikationsrichtlinie) zugehörig angesehen werden, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann (EuGH, Urteil vom 16.01.2024, C-621/21, Celex-Nr. 62021CJ0621, juris).

i Frauen im Senegal sind insgesamt als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig anzusehen. Ihnen wird von der Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte, minderwertige Identität zugeschrieben. In vielen Bereichen sind sie damit weitgehend schutzlos Diskriminierungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt.

Nach Art. 60 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul muss Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Weiter verlangt Art. 60 Abs. 2 dieses Übereinkommens von den Vertragsparteien, sicherzustellen, dass alle in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Verfolgungsgründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird. Die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, stellt ein angeborenes Merkmal dar und reicht daher aus, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Das schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. ein anderes angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, wie eine besondere familiäre Situation oder aber Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass diese Frauen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, ebenfalls zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ gehören können. So kann der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, angesehen

werden. Hinsichtlich der „deutlich abgegrenzten Identität“ der Gruppe im Herkunftsland ist festzustellen, dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats, zu bestimmen, welche umgebende Gesellschaft für die Beurteilung des Vorliegens dieser sozialen Gruppe relevant ist. Diese Gesellschaft kann mit dem gesamten Herkunftsland der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zusammenfallen oder enger eingegrenzt sein, z. B. auf einen Teil des Hoheitsgebiets oder der Bevölkerung dieses Drittlands. Dabei muss die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe unabhängig von den Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie festgestellt werden, denen die Mitglieder dieser Gruppe im Herkunftsland ausgesetzt sein können. Gleichwohl kann eine Diskriminierung oder eine Verfolgung von Personen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, einen relevanten Faktor darstellen, wenn für die Prüfung, ob die zweite in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie vorgesehene Voraussetzung für die Identifizierung einer sozialen Gruppe erfüllt ist, zu beurteilen ist, ob es sich bei der in Rede stehenden Gruppe im Hinblick auf die sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen des betreffenden Herkunftslands offensichtlich um eine gesonderte Gruppe handelt. Diese Auslegung wird durch Rn. 14 der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 2 betreffend die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt. Folglich können Frauen insgesamt etwa dann als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind (EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, a. a. O.).

Letzteres ist für das Herkunftsland der Klägerinnen anzunehmen. Im Senegal ist geschlechtsspezifische Gewalt weit verbreitet und wird von der Gesellschaft weitgehend toleriert. Die Regierung setzte die bestehenden Gesetze nicht durch, vor allem bei Gewalt innerhalb der Familie. Die Vergewaltigung in der Ehe ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Häusliche Gewalt wird zwar nach den Buchstaben des Gesetzes mit einer Gefängnisstrafe von 10 bis 20 Jahren und bei Mord mit lebenslanger Haft geahndet. Die Polizei greift allerdings in der Regel bei häuslicher Gewalt nicht ein. Das Justizministerium ist für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt zuständig, hat jedoch keine Programme zur Bekämpfung durchgeführt. Es gibt kein Gesetz zum Schutz von Überlebenden von Vergewaltigungen. Dagegen enthält das Familiengesetzbuch Bestimmungen, die die "eheliche und väterliche Autorität" ausschließlich den Männern zugestehen und den

Ehemann als Familienoberhaupt bezeichnen, wodurch Frauen Rechte und Autorität über ihren Haushalt und ihre Kinder verweigert werden. Die gesetzliche Definition der väterlichen Rechte stellt nach wie vor ein Hindernis für die Gleichstellung von Männern und Frauen dar. Zudem werden alle staatlichen Leistungen für Kinder an den Vater gezahlt (US Department of State, Country Report Senegal 2023 vom 22.04.2024, Section 6, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/senegal/>). Zwangsheirat besonders Minderjähriger ist trotz Verbots auf dem Lande verbreitet (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG, Stand: März 2021, S. 13). Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, treffen auf Widerstand religiöser und ethnischer Gruppen. Drei Prozent der Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren werden Opfer sexueller Gewalt. Die Strafverfolgung gegen den Menschenhandel von Frauen und Kindern ist unzureichend (für den Senegal: BT-Drs. 20/10750, S. 34). Der Senegal nimmt Gewalt gegen Frauen und Kinder durch Privatpersonen und insbesondere durch Familienangehörige billigend in Kauf (Auswärtiges Amt: Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 04.05.2021, Seite 15).

ii. Die Verfolgungshandlung droht der Klägerin zu 1. aber – selbstständig tragend – auch dann wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG), wenn dafür in Bezug auf das Herkunftsland Senegal ein weiteres erkennbares Merkmal erforderlich wäre. Die Klägerin zu 1. wird als Frau, die eine Zwangsehe ablehnt und mit dieser gebrochen hat, von der Gesellschaft des Senegal als andersartig betrachtet und stigmatisiert.

Nach den bereits dargestellten Maßstäben und Erkenntnismitteln werden Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen, da sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt (vgl. EuGH, Urteil vom 16.01.2024, C-621/21, Celex-Nr. 62021CJ0621).

(4) Es kann dahinstehen, ob der Klägerin zu 1. seitens ihrer Familie bzw. ihres Stammes darüber hinaus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch geschlechtsspezifische Verfolgung in Form weiterer bzw. erneuter weiblicher Genitalverstümmelung droht. Insbesondere käme die weitere Verstümmelung in Form der sogenannten Refibulation

aufgrund der Entbindung ihrer Tochter oder als Strafmaßnahme im Zusammenhang mit der erneuten Zuführung zu einem neuen Zwangsgatten in Betracht.

bb. Auch der Klägerin zu 2. droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

(1) Der Klägerin zu 2. drohen nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Verletzungen des Körpers und der sexuellen Selbstbestimmung. Bei einer Rückkehr in ihre Heimatregion im Senegal wird die Klägerin zu 2. voraussichtlich Opfer einer Genitalverstümmelung werden. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 1. als ihre Mutter eine Genitalverstümmelung entgegen der örtlichen und familiären Praxis wirksam verhindern könnte. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1. sind in ihrer Familie alle Frauen beschnitten. Sowohl ihre Herkunftsfamilie als auch die Familie ihres verstorbenen Zwangsehemanns werden eine Verstümmelung der Klägerin zu 2. aufgrund der gelebten Tradition sowie ggf. zwecks ihrer zwangsweisen Verheiratung durchsetzen.

(2) Die gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG eine schwerwiegende, der Folter vergleichbare Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, des Rechts auf Leben und des Selbstbestimmungsrechts darstellt (VG München, Urteil vom 9. Mai 2022 – M 30 K 18.32331, juris Rn. 16; VG Düsseldorf, Urteil vom 15. August 2014 – 13 K 4740/13.A juris Rn. 45 f.; VG München, Urteil vom 20. Juni 2001 – M 21 K 98.50394, juris Rn. 92 ff.; Wittmann in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrationsrecht, 11. Auflage Stand: 15. April 2022, § 3a AsylG Rn. 51; Kluth in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 32. Auflage Stand: 1. Januar 2022 – § 3a AsylG Rn. 19, beide beck-online).

(3) Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann nach bereits dargestellter vorzugswürdiger Auffassung eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft, ohne dass es für die Bestimmung der Gruppe eines weiteren Merkmals neben dem des Geschlechts bedarf. Das selbstständige Erfordernis der "deutlich abgegrenzten Identität" einer Personengruppe kann durch die Zugehörigkeit der Gruppenmitglieder zu einem Geschlecht ausgelöst werden, das die sie umgebende Gesellschaft als "andersartig" betrachtet (ausführlich: VG Gelsenkirchen, a. a. O. Rn. 56 ff. m. w. N.).

(4) Die Verfolgungshandlung droht der Klägerin zu 2. aber auch dann wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG), wenn dafür ein weiteres erkennbares Merkmal erforderlich wäre. In diesem Fall droht ihr die Verfolgungshandlung wegen Zugehörigkeit zur bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG der "Unbeschnittene Frauen in der Gesellschaft der Region Ziguinchor im Senegal". Unbeschnittene Frauen werden im Senegal, insbesondere in der Herkunftsregion der Klägerin zu 1., von der sie umgebenden und das gesellschaftliche Leben dominierenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen.

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Genitalverstümmelung (FGM) an Frauen und Mädchen vor. Die Behörden verfolgen keine Fälle. UNICEF schätzte, dass 2021 jedes vierte Mädchen und jede vierte Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren Opfer einer Genitalverstümmelung wurde, wobei die Prävalenz in einigen Regionen bei 65 bis 90 % lag und es große Unterschiede zwischen den Regionen und ethnischen Gruppen gab (US Department of State, Country Report Senegal 2023 vom 22.04.2024, Section 6, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/senegal/>).

Die Verfolgung betrifft einen Großteil der weiblichen Kinder und Frauen im gebärfähigen Alter in den ländlichen Regionen des Senegals. Im Senegal wird weibliche Genitalverstümmelung noch immer von einigen Ethnien praktiziert, obwohl sie seit 1999 gesetzlich verboten ist. Laut Unicef (Stand: 2015) sind 26 % der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren betroffen und der Eingriff wird meist an sehr jungen Mädchen durchgeführt (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 14. Februar 2020, Stand: Dezember 2019, S. 12). Nach Terre des Femmes (Situation von Frauen im Senegal, Stand: November 2019, [https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Unsere_Arbeit/](https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Unsere_Arbeit/Internationale_Zusammenarbeit/Laenderberichte/2019_Senegal-Laenderbericht-2019.pdf)

[Internationale_Zusammenarbeit/Laenderberichte/2019_Senegal-Laenderbericht-2019.pdf](https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Unsere_Arbeit/Internationale_Zusammenarbeit/Laenderberichte/2019_Senegal-Laenderbericht-2019.pdf)) sind durchschnittlich 24 % der Mädchen und Frauen in diesem Alter betroffen. Für die Herkunftsregion Ziguinchor gibt der Bericht nach Daten von UNICEF von 2019 eine Prävalenz der weiblichen Genitalverstümmelung von 51% bis 80% an. Nach einem Bericht des European Asylum Support Service (EASO) vom 25. bzw. 26. Dezember 2016 („Female Genital Mutilation / Cutting (FGM/C) & COI“, S. 19, http://azil.rs/azil_novi/wp-content/uploads/2018/07/Female-genital-mutilation.2016.EASO_.pdf) beträgt die Häufigkeit bei den Djola im Senegal 46,2 % und in der Herkunftsregion Ziguinchor 56 %.

c. Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass weder der Staat Senegal noch ein anderer in Betracht kommender Akteur in der Lage ist, den Schutz der Klägerinnen zu gewährleisten, § 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

Die Verfolgung ging von einem nichtstaatlichen Akteur im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG aus. Nichtstaatlicher Akteur i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG kann jedermann und jegliche Organisation sein, also Vereinigungen, Bewegungen, Milizen, Terrorgruppen, Familienclans usw. Entscheidend ist, dass die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure oder auch internationale Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor dem nichtstaatlichen Akteur zu gewähren (Kluth, in: Ders./Heusch, BeckOK AuslR, 23. Edition Stand: 1. August 2019, § 3c AsylG, Rn. 6; siehe auch Bergmann, in: Ders./Dienelt, AuslR, 12. Auflage 2018, § 3c AsylG, Rn. 4). Die Familie der Klägerin zu 1. einschließlich der Angehörigen des verstorbenen Zwangsgemahls sind ein solcher Akteur.

Die staatlichen Behörden sind nicht Willens und in der Lage, ihrer Schutzverantwortung zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Verfolgung wahrzunehmen. Dies belegt bereits die nach allen Erkenntnismitteln Prävalenz von Zwangsehen und sexueller Gewalt gegen Frauen sowie die noch immer starke gesellschaftliche Akzeptanz menschenrechtswidriger Beschneidungspraktiken. Dies verdeutlicht weiter die – trotz staatlichen Verbots – enorme Prävalenz der weiblichen Genitalverstümmelung in der Herkunftsregion der Klägerin zu 1. Gegenüber dem Stamm bzw. der Familie kommt der staatlichen Ordnung dort nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die staatlichen Stellen sind nicht effektiv in der Lage, den Klägerinnen vor nichtstaatlichen Akteuren - hier vor den Mitgliedern der Familie - Schutz vor Verfolgung zu bieten. Gerade im ländlich geprägten Raum existiert kein flächendeckender Schutz durch Organisationen oder die Regierung vor Genitalverstümmelung. Es ist nicht ersichtlich, dass der Herkunftsstaat hinreichende Bemühungen entfaltet, um Frauen in der Herkunftsregion der Klägerin zu 1. vor geschlechtsspezifischer Verfolgung zu schützen. Der Senegal nimmt Gewalt gegen Frauen und Kinder durch Privatpersonen und insbesondere durch Familienangehörige billigend in Kauf (Auswärtiges Amt: Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 04.05.2021, Seite 15).

d. Eine interne Fluchtalternative besteht für die Klägerinnen nicht. Die Hauptstadt Dakar oder andere größere Städte oder ländliche Regionen kommen für sie als interne Schutzalternative gemäß § 3e AsylG nicht in Betracht. Sie schließen damit im hiesigen Fall ihren Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling nicht aus.

aa. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise

erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind nach Absatz 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage genauer und aktueller Informationen aus relevanten Quellen zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung ist dabei der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Bergmann, in: Ders./Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 3e AsylG Rn. 2).

bb. Es kann dahinstehen, ob die Klägerinnen auch in anderen Teilen des Landes die vorgetragene Gefahren zu befürchten hätten. Es kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass die Klägerinnen sich andernorts in ihrem Herkunftsstaat niederlassen.

Ob vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem anderen Ort als interner Schutzalternative niederzulassen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und subjektiver Umstände. Die objektiven Umstände umfassen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 80). Es sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, wobei auch Rückkehrhilfen in den Blick zu nehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, ebd.; Bayerischer VGH, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030, juris Rn. 23; VG Berlin, Urteil vom 19. September 2019 – 31 K 397.19 A, juris Rn. 31). Dabei geht der Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existentiellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Mai 2008 – 10 C 11.07, juris Rn. 35, und vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12, juris Rn. 20).

Eine Existenzsicherung muss am Ort des internen Schutzes zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Interner Schutz scheidet daher jedenfalls aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019 – A 11 S 1203/19, juris Rn. 32).

Maßstab für die interne Schutzalternative ist nach der neuesten Rechtsprechung des BVerwG, dass dort ein die Gewährleistungen des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC wahrendes Existenzminimum gewährleistet sei und auch keine anderweitige schwerwiegende Verletzung grundlegender Grund- oder Menschenrechte oder eine sonstige unerträgliche Härte drohe. Dies muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können; die Beklagte trägt insoweit die materielle Beweislast. Weitergehende Anforderungen an die Qualität der Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes (z.B. ein auf Dauer gesichertes Leben zumindest etwas oberhalb des Existenzminimums) seien aus dem System des internationalen Schutzes nicht abzuleiten (zuletzt BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4.20, juris; anders noch Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 56/20, juris Rn. 68). Nach der höchstrichterlichen Klarstellung ist von einem kongruenten Maßstab hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 EMRK bei der Prüfung inländischer Schutzalternativen sowie bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots auszugehen.

Ein verfolgungssicherer Ort soll nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erwerbsfähigen Personen ein hinreichendes wirtschaftliches Existenzminimum in aller Regel dann bieten, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den zumutbaren Arbeiten gehörten auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebe, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprächen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden könnten. Nicht zumutbar sei die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen besteht (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris Rn. 11 und Beschluss vom 13. Juli 2017 – 1 VR 3/17, juris Rn. 119; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 87).

cc. Von den Klägerinnen kann vor dem Hintergrund der im Senegal herrschenden wirtschaftlichen sowie ihrer persönlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die Netzwerke dort bei der Sicherung des Lebensunterhaltes spielen, nicht vernünftigerweise erwartet werden, sich in einer der größeren Städte oder einem anderen Ort außerhalb ihrer Ursprungsregion niederzulassen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel sprechen ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr in ihren

Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefern, Art. 3 EMRK widersprechenden Verhältnissen ausgesetzt zu sein.

dd. Die Regierung verfolgt einen ambitionierten Entwicklungsplan, mit dessen Hilfe Senegal in den letzten Jahren zu den dynamischsten Ländern Afrikas geworden ist, mit einem Wachstum von über 6 % seit 2014 sowie deutlichen Verbesserungen der Infrastruktur und Energieversorgung. Dennoch gehört Senegal weiterhin zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC), im UNDP-Human Development Index 2020 steht das Land an 168. Stelle von 189 Ländern. Die hohe Arbeitslosigkeit, verschärft durch ein hohes Bevölkerungswachstum und die COVID-19-Pandemie, gehört zu den größten Herausforderungen der Regierung und birgt das Potential für soziale Konflikte (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG, Stand März 2021, Seite 18).

Die Lebensumstände im Senegal sind somit als äußerst schwierig zu bezeichnen. Man geht bisher dennoch grundsätzlich davon aus, dass sich ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann ein Existenzminimum – wenn auch nur durch Gelegenheitsjobs – erwirtschaften kann. Insbesondere die Auswirkungen der sich voraussichtlich in nächster Zeit durch hohe und weiter steigende Nahrungsmittelpreise und den Ausfall großer Getreideexporte in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weiter verschlechternden Ernährungskrise erfordern jedoch eine besonders sorgsame Prüfung der Leistungs- und Durchsetzungsfähigkeit im Einzelfall. Die sich aus den kaum noch vorhandenen Verdienstmöglichkeiten für Rückkehrer ergebenden Gefahren einer Verelendung werden auch durch die grundsätzliche Verfügbarkeit von Rückkehrhilfen nicht aufgehoben. Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird. Vor dem Hintergrund, dass sich die humanitären Lebensbedingungen in seit März 2020 weiter erheblich verschlechtert haben, ergeben sich für Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit. Ob eine solche Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliegt, ist im Rahmen einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, die nachteilige Faktoren, aber auch begünstigende Umstände des jeweils Betroffenen berücksichtigt (vgl. zur Situation in Afghanistan durch die Covid-19-Pandemie: OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20, juris Rn. 52)

ee. Nach Überzeugung des Einzelrichters wären die Klägerinnen voraussichtlich nicht in der Lage, die hohen Anforderungen zu bewältigen, denen sie im Fall einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat ausgesetzt wären. Für die Klägerin zu 1. als alleinstehende Mutter wäre es in einem anderen Landesteil als in ihrer Herkunftsregion nicht möglich, eine ausreichende Existenzgrundlage für sich und ihre Tochter, die Klägerin zu 2., zu erwirtschaften. Die Klägerin zu 1. müsste bei einer hypothetischen Rückkehr sich selbst sowie ihre kleine Tochter versorgen. Sie wird den Lebensunterhalt für sich und ihre Kernfamilie nicht erwirtschaften können. Die Klägerin zu 1. erweist sich bei umfassender Würdigung des Einzelfalls als nicht hinreichend durchsetzungsfähig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Arbeitseinkommen erzielen können, um sich und ihrer minderjährigen Tochter damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren. Die Klägerin zu 1. hat jedenfalls außerhalb ihrer Herkunftsregion kein unterstützungsbereites soziales bzw. familiäres Netzwerk. In der Gesamtschau lässt sich keine hinreichende Durchsetzungsfähigkeit der Klägerin zu 1. in Bezug auf die sich im Falle einer Rückkehr stellenden Anforderungen ableiten. Zum vergleichbaren Ergebnis kommt die Beklagte im Rahmen der Feststellung eines Abschiebungsverbots im Bescheid vom 23.04.2024.

2. Die angefochtenen Bescheide werden nur insoweit aufgehoben, als sie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jeweils entgegenstehen. Dies betrifft die jeweils verfügte Ablehnung des Flüchtlingsschutzes (Ziffer 1) sowie des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als „offensichtlich unbegründet“.

II. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung

berechtigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Grieff